

IV, 4^m F.

3, 389.





Sennnd erneuert worden,
 daß in Tabelle des unterm
 16ten Junnebro auffser allen
 Couß der Confiscation des
 Siffelt noch eingehandelt,
 am h-Cammer oder dem
 Herz diejenige, welche sich
 durch glaubhaftung des Gewichts
 ausgehändiget gewesen, daß durch
 fremde Passag^t waren, dergleichen
 unconsentions.

Als wir^t Gastwirth hierdurch
 angewiesen, i machen, und zumal
 denen Fuhrleuffser der Residenz aber
 nicht ohne And nicht laden noch auf-
 packen, darna Thoren passiret wer-
 den können, denn bey solcher der-
 gleichen verruffamer eingeliefert, die
 Uebertreter at Wornach sich also
 zu achten und !

34

Sennach unterm 14ten dieses der Herrschaftliche Gnädigste Befehl erneuert worden, daß alle diejenige unconventionmäßige Münz-Sorten, welche in der dritten Tabelle des unterm 16ten August c. a. im Druck erschienenen Münz-Patents benennt worden, nunmehr außer allen Cours gesetzt und völlig verrufen seyn, jedoch keinesweges bey Vermeydung der Confiscation des Silbers und Hundert Rthlr. Strafe von jedweder Mark weder ausgewechselt noch eingehandelt, am allerwenigsten außer Landes geschafft, sondern zur Herzoglichen Rentz-Cammer oder dem Herzoglichen Münz-Directori Bernicke allhier in Coburg, oder auch an diejenige, welche sich durch glaubhafte Cammer-Pässe dazu werden legitimiren können, gegen baare Bezahlung des Gewichts ausgehändigt und abgeliefert werden sollen: Und aber bishero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß durch fremde Passagiers, Extra-Posten, Fuhrleute und Juden, so hierzu nicht legitimirt waren, dergleichen unconventionmäßige Münzen außer Landes geschafft worden;

Als wird männiglich bey obgedachter Strafe dafür verwarnet, besonders ein jeder Gastwirth hierdurch angewiesen, denen bey ihm einkehrenden Fuhrleuten und Fremden solches bekannt zu machen, und zumal denen Fuhrleuten anzudeuten, daß sie keine Geld-Paquete ohne Cammer-Siegel, außer der Residenz aber nicht ohne Amts-Siegel annehmen, auch ohne Cammer-Vorbewußt allhier in Coburg nicht laden noch aufpacken, darnach aber sich mit einem Cammer-Paß versehen sollen, damit sie unter den Thoren passiret werden können, gestalten unter den Thoren die schärfste Visitation anbefohlen ist, und wenn bey solcher dergleichen verrufene Münzen gefunden werden, solche sofort weggenommen und zur Cammer eingeliefert, die Uebertreter aber in Arrest gebracht und zu gebührender Strafe gezogen werden sollen. Wornach sich also zu achten und vor Strafe zu hüten ist. Coburg, den 16. Novembr. 1765.



Herzogl. Sächs. Cammer das.

Handwritten text, likely a legal or administrative document, written in a cursive script. The text is oriented vertically on the page.



Handwritten text, likely a legal or administrative document, written in a cursive script. The text is oriented vertically on the page.



Handwritten text, possibly a signature or a date, written in a cursive script.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



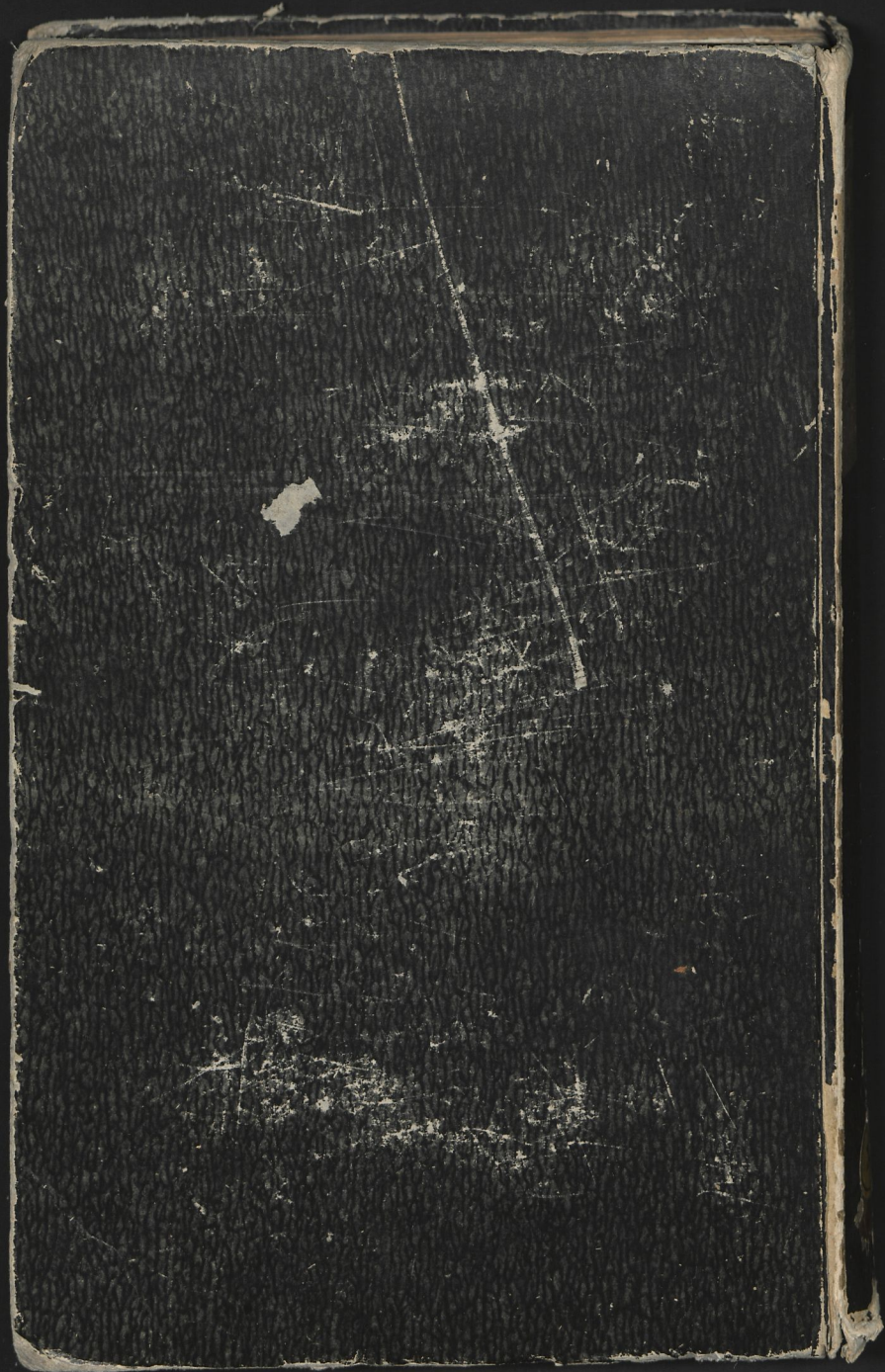
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓







emmach unterm 14ten dieses der Herrschaftliche Gnädigste Befehl erneuert worden, daß alle diejenige unconventionsmäßige Münz-Sorten, welche in der dritten Tabelle des unterm 16ten August c. a. im Druck erschienenen Münz-Patents benennt worden, nunmehr außer allen Cours gesetzt und völlig verrufen seyn, jedoch keinesweges bey Vermeydung der Confiscation des Silbers und Hundert Rthlr. Strafe weder ausgewechselt noch eingehandelt, am allerwenigsten außer Landes geschickt werden. In Coburg bey dem Herzoglichen Münz-Directori Ver-

durch glaubhafte Cammer-Pässe dazu werden ausgehändiget und abgeliefert werden sollen: U fremde Passagiers, Extra-Posten, Fuhrleute unconventionsmäßige Münzen außer Landes g

Als wird männiglich bey obgedachter Str angewiesen, denen bey ihm einkehrenden Fuhr denen Fuhrleuten anzudeuten, daß sie keine Ge nicht ohne Amts-Siegel annehmen, auch ohne packen, darnach aber sich mit einem Cammer-P den können, gestalten unter den Thoren die s gleichem verrufene Münzen gefunden werden, Uebertreter aber in Arrest gebracht und zu geb zu achten und vor Strafe zu hüten ist. Cobur



zoglichen Henth-Cammer oder dem oder auch an diejenige, welche sich en baare Bezahlung des Gewichtes wahrzunehmen gewesen, daß durch nicht legitimirt waren, dergleichen sonders ein jeder Gastwirth hierdurch hes bekannt zu machen, und zumal mer-Siegel, außer der Residenz aber allhier in Coburg nicht laden noch auf mit sie unter den Thoren passiret wer ohlen ist, und wenn bey solcher der en und zur Cammer eingeliefert, die n werden sollen. Wornach sich also 765.



Her

mer das.

